

# **Regelung zur Nutzung mobiler Kommunikationsgeräte**

## **an der Hellweg-Schule Bochum**

Der Umgang mit elektronischen Kleingeräten wie Handys, Smartphones, Tablets, MP3-Playern, Digitalkameras – im Folgenden ‚mobile Kommunikationsgeräte‘ genannt – zum Telefonieren, Agieren in sozialen Netzwerken, Musikhören oder Aufnehmen von Ton- und Bildmaterial ist inzwischen fester Bestandteil unserer Gesellschaft.

In der Schule kann die Nutzung mobiler Kommunikationsgeräte in verschiedenen Situationen zu Problemen führen, insbesondere dann, wenn eine missbräuchliche und gesetzeswidrige Verwendung vorliegt. Eine solche Verwendung liegt zum Beispiel vor, wenn

- das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingeschränkt oder missachtet wird,
- das Recht auf physische oder psychische Unversehrtheit eingeschränkt oder missachtet wird oder
- Täuschungsversuche im Rahmen von Leistungsüberprüfungen unternommen werden.

Um den Schülerinnen und Schülern im gesellschaftlich akzeptierten Rahmen einen verantwortungsvollen Umgang mit mobilen Kommunikationsgeräten an der Hellweg-Schule zu ermöglichen und gleichzeitig eine missbräuchliche Verwendung zu unterbinden, werden nachfolgende Regelungen getroffen:

- (1) Die eigenständige Nutzung mobiler Kommunikationsgeräte durch Schülerinnen und Schüler ist ausschließlich in der Aula und der Cafeteria, sowie für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II zusätzlich auch im Aufenthaltsraum der Oberstufe, gestattet. Zeitlich beschränkt sich die Erlaubnis auf die Zeit morgens vor 8 Uhr, auf die großen Pausen und die Mittagspause. Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II dürfen ihre mobilen Kommunikationsgeräte in den vorgenannten Örtlichkeiten auch in Freistunden nutzen. An allen anderen Orten und zu allen anderen Zeiten ist die Nutzung von mobilen Kommunikationsgeräten für Schülerinnen und Schüler nicht erlaubt.
- (2) Im Unterricht und in Leistungsüberprüfungen müssen mobile Kommunikationsgeräte ausgeschaltet in der Schultasche belassen werden. Es ist in dieser Zeit nicht erlaubt, sie am Körper (Hosentasche o. ä.) zu tragen.
- (3) In allen Formen von Leistungsüberprüfungen ist die Nutzung mobiler Kommunikationsgeräte der Schülerinnen und Schüler verboten. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung regelt die Verfahren bei Täuschungsversuchen in Abiturprüfungen.
- (4) Für die Regelung (1) bis (3) gelten folgende Ausnahmen:
  - a. Es liegt ein Notfall vor.
  - b. Eine Lehrkraft gestattet die Nutzung im Unterricht. Dies ist dann zulässig, wenn der Einsatz des mobilen Kommunikationsgerätes den Lernfortschritt fördert (z. B. Internet-Recherche, Einsatz von Applikationen zu einem schulrelevanten Thema) oder die Sicherung von Inhalten optimiert (z. B. Dokumentation von Unterrichtsergebnissen). Im Falle von Bild- oder Tonaufnahmen dürfen keine Personen erkennbar sein. Die Nutzungserlaubnis gilt nur in der Anwesenheit der

jeweiligen Lehrkraft und beschränkt sich auf die Dauer der jeweiligen Unterrichtsstunde.

- (5) Die missbräuchliche Nutzung mobiler Kommunikationsgeräte durch Schülerinnen und Schülern – insbesondere auch eine Nutzung, die den Regelungen (1) bis (3) widerspricht – hat erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen gemäß §53, Absatz 1 und 2. SchulG NRW in folgender Reihenfolge zur Konsequenz:
- a. Pädagogisches Gespräch.
  - b. Schriftliche Missbilligung.
  - c. Schriftlicher Verweis.
  - d. Vorübergehender Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen.

In Fällen von sogenanntem "Cyber-Mobbing" wird den Opfern nahe gelegt, dies umgehend den Strafverfolgungsbehörden zu melden, damit die Vergehen gemäß StGB und BGB geahndet werden können.

Die vorstehenden Regelungen wurden von der 2. Schulkonferenz im Schuljahr 2013/2014 beschlossen und gelten ab dem 31.03.2014.